

Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden- Betreuungskräften

Präambel

Um Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden in den letzten Monaten im Land Burgenland im Einzelfall Testungen der 24-Stunden-Betreuerinnen und Betreuer auf COVID-19 von der öffentlichen Hand organisiert.

Nunmehr sollen auf Grundlage dieser Richtlinien seitens des Landes Burgenland die Kosten für Testungen, die von betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen sowie der 24-Stunden-Betreuungskraft selbst, privat organisiert wurden und die hierfür die Kosten getragen haben, ersetzt werden.

§ 1

Fördergeber und Förderempfänger

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Förderempfänger sind
 1. betreuungsbedürftige Personen,
 2. Angehörige betreuungsbedürftiger Personen oder
 3. die eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft.

§ 2

Fördervoraussetzungen und Grundsätze

- (1) Das Land Burgenland gewährt betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn
 1. sie Testungen für COVID-19 für ihre eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft privat organisiert und hierfür die Kosten getragen haben,

2. die Betreuungsleistung der 24-Stunden-Betreuungskraft zur Gänze im Land Burgenland erbracht wurde,
 3. ein Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person im Land Burgenland liegt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 gewährt das Land Burgenland der eingesetzten 24-Stunden-Betreuungskraft eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn sie selbst ihre Testung für COVID-19 privat organisiert und hierfür die Kosten getragen hat und die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllt sind.
 - (3) Eine 24-Stunden-Betreuungskraft im Sinne dieser Richtlinien ist eine Person, die berechtigt ist das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 12/2018, selbständig auszuüben.
 - (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur für Testungen, die im Zeitraum während der COVID-19 Krisensituation ab 16. März 2020 bis einschließlich 26.10.2020 durchgeführt wurden, gewährt werden.
 - (5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann einmalig pro Monat und Betreuungskraft gewährt werden.
 - (6) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann vom Land Burgenland als Träger von Privatrechten erbracht werden. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
 - (7) Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle FörderwerberInnen berücksichtigt werden können, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann lediglich im Ausmaß der tatsächlich nachgewiesenen Kosten der Testung und nach Maßgabe des Abs. 2 gewährt werden.
- (2) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann für eine im Inland erfolgte Testung bis zu 85,- Euro pro Monat, für eine im Ausland erfolgte Testung bis zu 60,- Euro pro Monat betragen.

§ 4

Verfahren und Zuständigkeit

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur auf Antrag gewährt werden. Anträge müssen bis spätestens 1. Dezember 2020 gestellt werden.

- (2) Das Formblatt „Antrag auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften“ ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinien und ist für die Antragstellung zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.
- (3) Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 einzubringen.
- (4) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen oder nach Maßgabe des Abs. 5 nachzureichen:
 1. Nachweise über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis);
 2. Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland;
 3. Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage);
 4. gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person;
 5. gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person;
 6. gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
 7. Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;
 8. Einwilligungserklärung der Betreuungskraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.
- (5) Der Antrag gilt als zurückgezogen, sofern die gemäß § 4 Abs. 4 vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen dem Antrag nicht beigebracht sind und nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erteilung eines Verbesserungsauftrages nachgereicht werden. Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 5

Entscheidung über den Antrag

- (1) Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise und Unterlagen.
- (2) Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Förderempfängerin oder den Förderempfänger überwiesen.
- (3) Bei Vorlage einer Rechnung in fremder Währung wird der Förderbetrag in Euro ausbezahlt, wobei die Umrechnung auf Basis des Währungskurses zum Zeitpunkt des Rechnungsdatums erfolgt.

§ 6

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. wesentliche Umstände verschwiegen hat,
2. unwahre Angaben gemacht hat oder
3. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt hat.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 10.11.2020 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften, kundgemacht im Landesamtsblatt Nr. 39/2020 außer Kraft.
- (3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.

Eingangsstempel



An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

ANTRAG

auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften

gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) Daten der betreuungsbedürftigen Person:

Familienname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail: _____

Geschlecht: weiblich männlich

2) Daten der/des Angehörigen:

Nur auszufüllen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller der/die Angehörige ist.

Familienname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail: _____

3) Daten der 24-Stunden-Betreuungskraft:

Nur auszufüllen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die 24-Stunden-Betreuungskraft ist.

Familienname: _____ Vorname: _____

Anschrift:

Geburtsdatum: _____

Telefon-Nr.: _____

E-Mail: _____

4) Auszahlung des Förderbetrages auf folgendes Konto:

Name der Bank: _____ BIC: _____

IBAN: _____ KontoinhaberIn: _____

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- **Nachweise über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis);**
- **Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland;**
- **Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage);**
- **gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person;**
- **gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person;**
- **gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht = (Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);**
- **Nachweise der Bankdaten (IBAN, BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;**
- **Einwilligungserklärung der Betreuungskraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.**

Voraussetzungen und Erklärungen

1.) Ich nehme zur Kenntnis, dass

- a. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften festgelegten Bedingungen gewährt wird;

Einwilligungserklärung der Betreuungskraft in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten:

Ich willige in die Verarbeitung meiner unter § 4 Abs. 4 Z 1 der Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften erhobenen personenbezogenen Daten (Nachweise über die durchgeführte Testung) ein. Es handelt sich bei den zu übermittelnden Unterlagen um ein Gesundheitsgutachten. Ein Gesundheitsgutachten enthält Daten besonderer Kategorie.

Die freiwillige Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Für den Fall der Verweigerung meiner Einwilligung entstehenden mir keine Nachteile.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Förderung der privat durchgeführten Covid 19 Testungen der 24h BetreuerInnen.

Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Wir speichern die Daten jedenfalls solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts haben Sie das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift der Betreuungskraft